

79/SN-171/ME

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
z.Hd.Frau Dr. E. H A C K L

Wien, 7.10.1992

Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 63	-GE/19 pz
Datum: 11. NOV. 1992	
Veröffentlicht 12. Nov. 1992	

H. W. W. W.

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-  
Studiengänge (FHStG)  
GZ 51.002/17-I/B/14/92

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Übersendung des o.a. Entwurfs und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

**Allgemein:**

Zu allererst erhebt sich die Frage, warum für die Erstellung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über Fachhochschulstudiengänge nicht die Ergebnisse der für Ende dieses Jahres in Aussicht gestellten OECD-Studie abgewartet wurden.

Gleichzeitig mit einer etwaigen Einrichtung von FHS müssten jedenfalls entsprechende Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten an Universitäten getroffen werden.

Um die im Entwurf angegebenen Ziele zu erreichen, müsste Praxisnähe auch in Form von Praktika und/oder einer betrieblichen Ausbildung angeboten werden.

Der KFÖ begrüßt im übrigen die Möglichkeit für Absolventen des dualen Systems, ohne verpflichtenden Aufbaulehrgang eine Fachhochschule zu besuchen. Für Interessenten sollte diese Möglichkeit aber auf freiwilliger Basis angeboten werden.

**Zum Gesetzesentwurf:**

**Zu § 1:**

Im Hinblick auf die für notwendig erachteten Ergänzungen wird diese Bestimmung zu adaptieren sein.

Zu § 2:

Die im Abs. (1) vorgesehene Studiendauer von mindestens 6 Semestern ist de facto eine Abgrenzung zu den Kollegs, es fehlt aber eine solche Abgrenzung zu den Universitäten. Es sollte daher auch eine Höchstdauer im Verhältnis zu den einschlägigen Universitätsstudien vorgesehen werden.

Wenn in Z 1. als leitender Grundsatz die "Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung" angeführt ist (dies ist zu begrüßen), so muß die Z 3. betreffend die Anforderungen an den Lehrkörper entsprechend ergänzt werden. Nach den Worten "Sicherstellung eines Hochschulniveaus" sollten die Worte "und einer praxisbezogenen Ausbildung" eingefügt werden.

Zu § 3:

Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf § 15 Abs. (1) und § 16 lit.c von entscheidender Bedeutung. Es kann daher in Z 9. nicht genügen, daß eine Bedarf- und Akzeptanzerhebung beigebracht wird, sondern es muß zusätzlich gefordert werden, daß ein Bedarf und eine Akzeptanz des FHS-Studienganges tatsächlich gegeben ist. Ebenso genügt es nicht, daß gemäß Z 10. Pläne vorgelegt werden, sondern es muß weiter festgelegt werden, daß die entsprechenden Maßnahmen im Sinne der vorgelegten Pläne auch durchgeführt werden.

In Z 2. ist eine Prüfungsordnung vorgesehen, eine nähere Determinierung fehlt aber. § 5 des Entwurfes geht von vorgeschriebenen Prüfungen aus. Es wird für notwendig erachtet, daß wenigstens Grundsätze über die Arten der möglichen Prüfungen und deren Ausmaß, die Möglichkeit der Wiederholung sowie über die Prüfer festgelegt werden.

Die in Z 5. festgesetzte Mindestzahl von 15 Semester-Wochenstunden erscheint dem KFÖ als zu gering, außerdem fehlt eine Regelung über die Dauer eines Semesters. Weiters ist eine grundsätzliche Bestimmung über Praktika und/oder betriebliche Ausbildung aufzunehmen.

Aus Z 8. geht indirekt hervor, daß auch Studiengebühren vorgesehen werden können. Dagegen soll zwar kein grundsätzlicher Einwand vorgebracht werden, allerdings ist es notwendig, die Höhe nach oben zu begrenzen. In diesem Zusammenhang macht der KFÖ darauf aufmerksam, daß das Studienförderungsgesetz geändert werden muß, um Studierende von FHS in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufzunehmen. Die Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes enthalten keine diesbezügliche Aussage.

Zu § 4:

Der KFÖ lehnt die Diskriminierung von Absolventen des dualen Systems (rund jeder zweite Absolvent der allgemeinen Schulpflicht wählt diesen Bildungsweg!) ab. Die Ablegung einer fach einschlägigen Lehrabschlußprüfung wird nicht als Zugangsvoraussetzung anerkannt und somit der auch in der Sekundarstufe II angelegte Bildungsgang des dualen Systems und deren Absolventen

als zweitrangig abgestempelt, obwohl für die FHS der Grundsatz der Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung festgelegt wird.

Das bedeutet, daß beispielsweise ein AHS- oder HAK - Maturant ohne weiteres in eine FHS mit Ausbildungszweig Elektrotechnik gehen darf, während dies einem Absolventen des dualen Systems mit abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Elektromechaniker für Schwachstrom verwehrt ist. § 4 ist daher so zu fassen, daß letztgenannter Personenkreis auch die Zulassungsvoraussetzung erfüllt.

Außerdem ist zu überlegen, in welcher Weise die Reifeprüfung einer einschlägigen BHS gegenüber einer AHS- Reifeprüfung bewertet werden soll.

Zu § 5:

Während im allgemeinen Hochschulstudienengesetz grundsätzliche Regelungen über die Art der akademischen Grade enthalten sind, ist im Entwurf eine Verordnungsermächtigung mit sehr mangelhafter Determinierung vorgesehen. Deren Ergänzung ist notwendig. Es muß zumindest festgehalten werden, daß eine Verwechslung mit anderen akademischen Graden und mit dem Ing.Titel nicht erfolgen darf.

Zu § 15:

Erläuterungen und Gesetzestext widersprechen einander. Die Erläuterungen sprechen von einer weiteren Anerkennung "nach Ablauf der Dauer der Genehmigung", während der Gesetzestext von einer Verlängerung der Anerkennung ausgeht. Eine Frist kann aber nur verlängert werden, wenn sie noch nicht abgelaufen ist.

Das Problem könnte gelöst werden, wenn die Verlängerung als antragsbedürftiger Verwaltungsakt festgelegt wird, der Antrag beispielsweise spätestens 3 Monate vor Fristablauf gestellt werden muß und gleichzeitig einem fristgerecht gestellten Antrag eine Fristenhemmung bis zur Entscheidung zuerkannt wird. Mit einer solchen Regelung bekommt dann § 16 lit a) des Entwurfes entsprechende Bedeutung.

Im übrigen fehlen Bestimmungen über die Möglichkeit des Weiterstudiums im Falle des Wegfallens der Anerkennung.

Zu § 16:

Bei lit b) ist eine Ergänzung erforderlich, daß der Rechtsnachfolger aufgrund der Anerkennung der aufgelösten juristischen Person bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Weiterführung die FHS weiterführen darf.



Michael Dräger  
Generalsekretär

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

Elisabeth Schrittwieser  
Präsidentin

